

Kaufbriefung

Wahlfreygestalt das abzug. geld
von Erbschaften der Kämmerer
nutzlos werden muß.

Regulariter wird von den Erbschaften, wahl-
freier von fremden und außsinnigen auß
der Stadt dauhig abgesetzt werden, der
zukunftt Pfandung nutzlos, außgansman
dieselbe Länder und Dörfer, welche von den
dauhigern bey absetzung der Erbschaften nie
maßgeb oder geringere nehmen, gegen wahl-
freier man in dauhig das Jus talionis exerci-
ret, als:

Dann auß der Cron Böhmen wird nicht ge-
folgt, weil d. 14. Februar. 1595. den Unruhen
auß Brix in Böhmen nicht gefolgt wor-
den.

Weil aber die Stadt Prag dem Haus Haiden:
wird einem dauhigen Bürger seinen ganzen
fallt sein abzug sat abfolgen lassen, wird daß
er ihnen Hospital auß gutem Willen nie allwo.
sein darauf, als ist jenuer mit selbigen Stadt
fürnem ein gleichheit geschehen.

Bräunfelsberg, Galustadt, Goblax, Göttingen
nehmen von den Unruhen den dritten Theil:
uig.